

Regierungsblatt

für das
Großherzogtum Sachsen.
 Jahrgang 1915.

Nr. 6.

Inhalt: Ministerialverordnung über Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie über Lagerung von Kalziumkarbid (Azetylenverordnung). Seite 21.

(Nr. 16.) Ministerialverordnung vom 11. Januar 1915 über Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie über Lagerung von Kalziumkarbid (Azetylenverordnung).

In Ausführung eines vom Bundesrat am 28. November 1912 gefaßten Beschlusses wird über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie über die Lagerung von Kalziumkarbid auf Grund des § 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 7. Januar 1854 über das Strafbrohungsrecht der Polizeibehörden (Regierungsblatt S. 17) und nach gutachtlicher Anhörung der Vorstände der Berufsgenossenschaften gemäß § 120c Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung hiedurch folgendes verordnet:

§ 1.

Wer Azetylen herstellen und verwenden oder wer Kalziumkarbid lagern will, hat dies unbeschadet der Bestimmungen im § 35 spätestens bei der Inbetriebsetzung der Anlage der Polizeibehörde des Ortes anzuzeigen, an dem der Betrieb stattfinden soll. Daneben sind die Verkäufer von Azetylenanlagen verpflichtet, der vorbezeichneten Behörde spätestens bei der Ablieferung der Apparate diejenigen Personen zu bezeichnen, welche Azetylenanlagen zum Zwecke der Herstellung von Azetylen erwerben.

Mit der ersten Anzeige sind zwei genaue Beschreibungen und zwei deutliche Schnittzeichnungen der Apparate mit eingetragenen Maßen sowie bei nicht im Freien aufzustellenden, feststehenden Apparaten zwei deutliche Daurisse und Lagepläne des Ausstellungsraumes vorzulegen. Aus diesen müssen alle im Umkreis von mindestens 5 Meter um die Azetylenanlage liegenden Gebäude oder Räume nebst deren Tür- und Fensteröffnungen ersichtlich sein. Die Beschreibung muß die Ein-

1915.

Verlegt in Weimar am 24. Februar 1915.

6

Azetylenanlage für
 Gasmaschinen
 und Motoren-
 treiblagen.